

HAUPTVERBAND  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE  
ÖSTERREICHS

Wien, am 1989 04 25  
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27  
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr.: Ihre Z1.10.809/02-IA10/89;  
Betriebszählungsgesetz 1990.

Z1.306-40 Dr.B/Z

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

*Dr. Hohanzl*

Betriebs	GESETZENTWURF
Z1	22 - GE 9 89
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt:	27. 4. 89 Kreuz

Der Hauptverband dnakt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf eines Betriebszählungsgesetzes 1990 und beehrt sich, diese wie folgt abzugeben.

Aus unserem Mitgliederkreis sind Bedenken gegen die ständige Ausweitung statistischer Fragestellungen und Erhebungsinhalte erhoben worden, denen unsere Leitungsorgane beigepflichtet haben. Wir ersuchen daher grundsätzlich, statistische Erhebungen bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf den tatsächlich nötigen Umfang zu beschränken.

Zu Anlage 1, Z 56:

Die hier verwendete Bezeichnung "Energieholzflächen" ist in Anpassung an § 1(5) ForstG idF der Novelle BGBl.1987/576 durch die Bezeichnung "Kurzumtriebsflächen" zu ersetzen.

Zu Anlage 2:

Frageblock Betriebshaushalt:

Die Frage nach den individuellen Hauptberufen ist zu streichen. Für die agrarsoziale Beurteilung genügt die vorgesehene Kategorisierung der Beschäftigung im Betrieb bzw. Betriebshaushalt.

Frageblock Einkünfte:

In der ersten Frage ist deutlich klarzustellen, daß nicht nach der Höhe sondern nur nach dem Vorhandensein außerbetrieblicher Einkünfte über S 10.000.- gefragt ist.

Frageblock nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit:

Die zweite Frage (nach der Tätigkeit) hat zu entfallen, weil die agrarsoziale Beurteilung bereits durch die übrigen Fragen sichergestellt ist.

25 Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bobek*  
(Dipl.Ing.Dr.H.P.Bobek)